



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gero Storjohann (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur -

Überstunden im Schulbereich

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Begriff „Überstunden“ lässt sich auf zwei unterschiedliche Sachverhalte anwenden, die nachstehend im Zusammenhang erläutert werden.

Lehrkräfte leisten über die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung hinausgehende „Überstunden“, um im Unterricht mit ganzen Stundenzahlen eingesetzt werden zu können oder um strukturelle Ungewichtigkeiten der Schulfächer für ein Schulhalbjahr ausgleichen zu können. Dem stehen entsprechende „Unterstunden“ im folgenden Schulhalbjahr gegenüber.

Mehrarbeit, die Anlass für eine Entschädigung sein könnte, entsteht dadurch nicht.

Neben dieser im Rahmen der Unterrichtsverteilung zu treffenden „Über- bzw. Unterstundenregelung“ kommt auch Mehrarbeit im Schulbereich zum Tragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst im erheblichen Umfang unbezahlte Überstunden leisten?
Wenn ja: Wie groß schätzt die Landesregierung den quantitativen Umfang der geleisteten Überstunden und in welchen Bereichen fallen diese Überstunden vornehmlich an?
2. Ist der Landesregierung bekannt, dass es durch das sogenannte „Abbummeln“ dieser Überstunden im Schulbereich zu zusätzlichem Unterrichtsausfall kommt?
Wenn ja: In welchem Umfang kommt es hier zu zusätzlichem Unterrichtsausfall?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Nach § 88 Abs. 2 LBG ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (derzeit 40 Stunden, vgl. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung - SH AZVO -) vom 24. Dezember 1968 in der Fassung vom 7. Januar 2002, GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 11) hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird sie oder er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihr oder ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte eine Entschädigung erhalten.

Die Entschädigung für Mehrarbeit, die von Beamtinnen und Beamten über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus durch schriftliche Anordnungen und Genehmigungen geleistet wird, richtet sich nach der Bundesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütungen für Beamte (MVergV) in der Fassung vom 03.12.1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 - BBVAnpG 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618). Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn die monatliche Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden überschritten wird und aus zwingenden dienstlichen Gründen kein zeitlicher Ausgleich innerhalb von drei Monaten gewährt werden kann.

Diese Verordnung gilt auch für Lehrkräfte im Schuldienst. Für die Mehrarbeit im Schuldienst gelten dabei drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden.

Im Schulbereich findet zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in der Regel kein zeitlicher Ausgleich statt.

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird keine Statistik über die Mehrarbeit an den mehr als 1.100 Schulen im Land geführt. Eine Umfrage an den Schulen ist in der Kürze der für kleine Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. Wer entscheidet über die zu leistenden Überstunden und den Zeitraum, in dem diese ausgeglichen werden können?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Notwendigkeit von „Unter- und Überstunden“ im Rahmen der Unterrichtsverteilung. Sie wird im Einvernehmen mit den Lehrkräften vorgenommen.

Die Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit in nicht vorhersehbaren und kurzfristigen Fällen, die die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten, ist auf die Schulleiterinnen und Schulleiter delegiert. An Gymnasien, Beruflichen Schulen und Gesamtschulen wurde das Anordnen und Genehmigen der Mehrarbeit insgesamt auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen.

4. Ist es richtig, dass in anderen Bundesländern notwendig gewordene Überstunden den betroffenen Lehrkräften vergütet werden?
Wenn ja: In welchen Bundesländern ist dies der Fall und wie gestaltet sich die Höhe der jeweiligen Vergütung?

Die Vergütung von Mehrarbeit richtet sich nach der Mehrarbeitsverordnung des Bundes (vgl. Antwort zu Frage 1 und 2), die auch für die übrigen Bundesländer Gültigkeit hat.